

14.06.96

U - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß) - Drucksache 13/4788 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Drucksache 13/1207 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 05.07.96

Erster Durchgang: Drs. 1088/94

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440, ber. 1995 I S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 werden nach dem Wort "verhüten" ein Komma gesetzt und das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „erzielen“ die Wörter „um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden“ angefügt.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 4a wird wie folgt gefaßt:

„4a. Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer,“.

3. In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Eine zusätzliche Anforderung nach Nummer 1 darf nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist. Insbesondere sind Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden und einzuleitenden Stoffe sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. Die Länder stellen sicher, daß erforderliche Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Supra- und internationale Anforderungen

Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen notwendig ist, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 1 a Abs. 1 erlassen, insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung von Gewässern sowie den Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne des § 18 b Abs. 1, des § 19 a Abs. 1 und des § 19 g Abs. 1 und 2 festlegen.“

5. § 7 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 7 a

Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.

(2) Für vorhandene Einleitungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 abweichende Anforderungen festgelegt, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

(3) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2, so stellen die Länder sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

(4) Die Länder stellen auch sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der effizienteste und fortschrittlichste Stand der Entwicklung von Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind. Für die Feststellung, welche der in Betracht kommenden Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen den Stand der Technik darstellen, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die in jüngster Zeit erfolgreich erprobt worden sind,

2. technische Fortschritte und Veränderungen in wissenschaftlichen Erkenntnissen,
3. die wirtschaftliche Vertretbarkeit der in Betracht kommenden Techniken,
4. Art und Umfang der Abwassereinleitungen,
5. Zeitpunkt der Einführung der in Betracht kommenden Techniken."

6. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechen."

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die zur Abwasserreinigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Länder regeln auch, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet und widerruflich übertragen kann. Sie regeln insbesondere, daß

1. der Dritte fachkundig und zuverlässig sein muß,
2. die Erfüllung der übertragenen Pflichten sicherzustellen ist,
3. der Übertragung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen dürfen."

7. § 18 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7 a eingehalten werden. Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik."

- b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 7 a Abs. 2" ersetzt durch die Angabe "§ 7 a Abs. 3".

8. Dem § 18 c wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Länder können regeln, daß eine wesentliche Änderung im Sinne des Satzes 1 nur dann vorliegt, wenn durch die bauliche Veränderung der Anlage oder durch die damit verbundene Änderung des Betriebs nachteilige Auswirkungen erheblicher Art auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur- und sonstige Sachgüter eintreten können."

9. § 19 g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter "Der Bundesminister" ersetzt durch die Wörter "Das Bundesministerium".

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter "Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von" durch die Wörter "Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit" ersetzt.

10. § 19 h wird wie folgt gefaßt:

"§ 19 h

Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,

2. wenn wassergefährdende Stoffe

- a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,

- b) sich im Arbeitsgang befinden,

- c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

(2) Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach Absatz 1 Satz 1 serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 und die Bauartzulassung nach Absatz 2 entfallen für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer um-

fassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen), das sie tragen, nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern zu bestimmende Klassen und Leistungsstufen aufweist,

2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird, oder

3. die nach immissionsschutz- oder arbeitschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen."

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesministers“ ersetzt durch das Wort „Bundesministeriums“.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Benutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.“

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3, im neuen Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „1 und 2“ wird durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.

13. § 21 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Benutzer hat die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Gewässerschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Der Benutzer hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im

Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten und bei seiner Abberufung.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Benutzer hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen.“

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „unterstützen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Verfügung zu stellen“ die Worte „und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen“ eingefügt.

14. § 21 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 21 d

Stellungnahme zu Entscheidungen des Benutzers

(1) Der Benutzer hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet.“

15. § 21 e wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „dafür zu sorgen“ werden ersetzt durch die Worte „durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten.“

16. § 21 f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist der Gewässerschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Benutzers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Gewässerschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an

gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen."

17. In § 23 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, Absatz 2 wird aufgehoben.

18. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Ausbau

(1) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Diese Gründe liegen in der Regel vor, wenn eine vorhandene Nutzung der Wasserkraft besteht oder durch eine Nutzung der Wasserkraft keine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer erfolgt.

(2) Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluß beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und dadurch keine erhebliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts verursacht wird.

(3) Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn

1. es sich um einen Ausbau von geringer Bedeutung handelt, insbesondere um einen naturnahen Ausbau bei Teichen und um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, oder
2. das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf eines der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter haben kann und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeizuführen.

(4) Ausbauten einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen, die wegen ihres räumlichen oder zeitlichen Umfangs in selbständigen Abschnitten oder Stufen durchgeführt werden, können in entsprechenden Teilen zugelassen werden, wenn dadurch die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Umwelt nicht ganz oder teilweise unmöglich wird. § 9a gilt in

einem Planfeststellungsverfahren nach Absatz 2 oder in einem Genehmigungsverfahren nach Absatz 3 entsprechend.

(5) Vorschriften über Vorbescheide und Teilgenehmigungen, die in anderen Gesetzen für die vom Planfeststellungsbeschluß eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen vorgesehen sind, gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. eine Entscheidung auf Grund dieser Vorschriften nur nach Durchführung einer sich auf den Gegenstand von Vorbescheid oder Teilgenehmigung erstreckenden Umweltverträglichkeitsprüfung getroffen werden darf, die die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens einbezieht,
2. eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluß vorzubehalten und dabei
3. eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit bisher nicht berücksichtigte, für die Umweltverträglichkeit des Vorhabens bedeutsame Merkmale des Vorhabens vorliegen oder bisher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen erkennbar werden.

(6) Beim Ausbau sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflußverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustandes des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen. In dem Verfahren sind Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und die Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, festzustellen sowie der Ausgleich von Schäden anzuordnen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung sind zu versagen, wenn von dem Ausbau eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr zu erwarten ist.

(7) Erstreckt sich ein beabsichtigter Ausbau auf ein Gewässer, das der Verwaltung mehrerer Länder untersteht, und ist ein Einvernehmen über den Ausbauplan nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines beteiligten Landes zwischen den Ländern vermitteln."

19. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Die Länder

setzen die Überschwemmungsgebiete fest und erlassen die zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlichen Vorschriften. Werden in Überschwemmungsgebieten Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes festsetzen, so gilt § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 entsprechend.

(2) Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(3) Die Länder stimmen ihre Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz ab, soweit diese erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben können. Ist ein Einvernehmen über die Maßnahmen nicht zu erreichen, so soll die Bundesregierung auf Antrag eines Landes zwischen den Ländern vermitteln."

20. In § 33 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke seiner schadlosen Versickerung eine Erlaubnis nicht erforderlich ist."

24. § 36 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwasservorräte“ ein Komma gesetzt und die Wörter „dem Abflußverhalten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften“ ersetzt durch die Wörter „bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatliche Vereinbarungen“.

22. § 44 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsregelung

Sind für Abwassereinleitungen Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt, gilt das bisherige Recht fort, bis für das Abwasser Anforderungen durch eine Rechtsverordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung in Kraft gesetzt werden.

Artikel 3

Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1 und 2 des Satzes 1 werden jeweils die Wörter „Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt durch die Wörter „von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegten Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden“ ersetzt durch die Wörter „keine Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt sind“.

2. § 17 wird gestrichen.

Artikel 4

Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anrufung

des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 1a Abs. 1)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 1a Abs. 1 wird nach dem Wort "einzelner" wie folgt gefaßt:

"dienen. Sie sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und wiederherzustellen. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, daß Beeinträchtigungen vermieden werden."

Begründung:

Die geltende Fassung des Gesetzes stellt den Gedanken der Ausnutzung natürlicher Ressourcen zugunsten des Menschen einseitig in den Vordergrund. Der dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts zukommende Stellenwert kommt nicht in der erforderlichen Deutlichkeit zum Ausdruck. Neben dem Bewirtschaftungsaspekt müssen der Schutz des Wasserhaushaltes als Naturbestandteil sowie das Vorsorgeprinzip als Leitgedanke der Gewässerbewirtschaftung gesetzlich artikuliert werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4)

In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Eine besondere gesetzliche Regelung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist entbehrlich, da dieser Grundsatz bereits Verfassungsrang hat. Die Einführung einer sog. dritten Verhältnismäßigkeitsebene stellt eine Überbetonung dieses Grundsatzes dar und erweckt den Eindruck, daß der Gesetzgeber zusätzliche Erleichterungen auf der Anforderungsebene schaffen wollte. § 5 ist der Hauptanwendungsfall im wasserwirtschaftlichen Vollzug, insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung. Die vollziehenden Wasserbehörden wären von Amts wegen in jedem Einzelfall gehalten, sich auch mit der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der nachträglichen Anordnungen auseinanderzusetzen. Dies ist in dieser Form nicht leistbar und entspricht im übrigen nicht dem im WHG selbst vorgegebenen Sicherstellungsauftrag der Länder (§ 7a Abs. 3). Das zum Schutze aller Gewässer gesetzlich verankerte Emissionsprinzip des § 7a wird in Frage gestellt. Die Verfahren würden zunehmend mit Rechtsstreitigkeiten belastet. Der auch durch die Novellierung angestrebte Deregulierungs- und Beschleunigungseffekt wird ebenfalls nicht zu erreichen sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7a Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 7a Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Die Erläuterungen des Begriffs des Standes der Technik führen in keiner Weise zu einer Vereinfachung der Rechtslage, sondern bringen durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe zusätzliche Unklarheiten und widersprechen damit dem Gebot der Vereinfachung von Rechtsvorschriften in eklatanter Weise. Die Rechtsanwendung für Behörden, Wirtschaft und Kommunen wird damit noch komplizierter.

Der Begriff des Standes der Technik ist im deutschen Rechtssystem durch langjährige Rechtsprechung und insbesondere durch die im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltene Definition bekannt und in der Rechtsanwendung sicher auszulegen.

Für eine eigenständige wasserrechtliche, gesetzlich-abstrakte Definition des Standes der Technik besteht daher kein Regelungsbedürfnis. Zudem sollte eine Legaldefinition nicht vor Erlaß der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen seitens der Europäischen Gemeinschaft erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 18a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Eine ausdrückliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz ist nicht erforderlich, da schon nach allgemeinem Verwaltungsrecht die Inanspruchnahme von Privaten als Verwaltungshelfer zulässig ist. Dementsprechend sehen bereits viele Landeswassergesetze die Möglichkeit vor, daß sich die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht auch privater Dritter bedienen können. Da die Änderung entbehrlich ist, ist sie im Interesse der Deregulierung abzulehnen.

Die beabsichtigte Klarstellung ist überflüssig, da es schon bei der Einführung dieser Vorschrift im Jahre 1976 außer Zweifel stand, daß ein Abwasserbeseitigungspflichtiger sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Innenverhältnis Dritter bedienen kann. Im wasserrechtlichen Vollzug wird von dieser Möglichkeit ständig Gebrauch gemacht. Entsprechende rechtliche Konkretisierungen sind bei den Ländern vorhanden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 18a)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c sind die Wörter "regeln auch" durch die Wörter "können regeln" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zulassung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten muß der Entscheidung der Länder überlassen bleiben. Eine weitergehende Bindung der Länder widerspricht dem Charakter des Gesetzes als Rahmenvorschrift. Gründe, hier weitergehende Vorgaben seitens des Bundes zu setzen, sind weder in der Begründung aufgeführt noch überhaupt ersichtlich.

6. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 18b Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Ein Bedarf für eine Änderung des geltenden § 18b Abs. 1 wird nicht gesehen. Eine Einengung der Anforderungen an die Anlagen auf die Regeln der Abwassertechnik wäre verfehlt. Beachtet werden müssen auch andere Regeln der Technik, etwa im Bereich der Baukunst und des Immissionsschutzes etc. Die Einführung eines weiteren Begriffs eines Technikstandes ("allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik") führt zu einer weiteren Verkomplizierung.

...

rung des Gesetzes sowie zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung für Kommunen, Wirtschaft und Behörden und widerspricht damit dem Gebot der Rechtsvereinfachung.

7. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 18c)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

'8. § 18c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter "die für mehr als 3 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für" durch die Wörter "die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3 000 kg/d BSB₅ (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von" ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt: "... (weiter wie Vorlage) ...".

Begründung:

Die Änderung stellt die ursprüngliche Fassung des § 18c des Gesetzentwurfes des Bundesrates wieder her. Dieser ist im Gesetz ohne nähere Angaben nicht aufgenommen worden, obwohl es sich um eine wichtige redaktionelle Klärung für die Praxis handelt.

Die Änderung bringt eine Klarstellung des Gewollten. Die beiden Voraussetzungen für eine bundesrechtlich verlangte behördliche Zulassung haben unterschiedliche Arten von Abwasserbehandlungsanlagen im Blick. Der Schwellenwert von 3 000 kg/d BSB₅ (roh) soll für Anlagen gelten, die für organisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Schwellenwert von 1 500 m³ in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) soll für Abwasseranlagen gelten, die für anorganisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Wortlaut der geltenden Fassung bringt diese Zuordnung nicht eindeutig zum Ausdruck, was in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 18 c)

In Artikel 1 Nr. 8 ist § 18c Satz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"Eine wesentliche Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt nur dann vor, wenn durch die bauliche Veränderung ...".

Begründung:

Der Begriff der wesentlichen Änderung wird so ausgelegt, daß eine Änderung dann wesentlich ist, wenn sie bezogen auf die Umwelt im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG - namentlich also auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima und Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter -

nach Art und Umfang zu einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung Anlaß gibt.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG sind Vorhaben nach Maßgabe der Anlage zu § 3 wesentliche Änderungen einer Anlage nach Nr. 1 und 2, soweit sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Die vorgesehene Anfügung des Satzes 3 entspricht dieser Auslegung und hat insoweit klarstellende Bedeutung. Eine Klarstellung erscheint sinnvoll. Da es widersprüchlich wäre, die Länder zum Erlaß einer solchen Regelung zu ermächtigen, sollte die Definition im WHG enthalten sein.

9. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 31 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Für eine Privilegierung der Wasserkraft besteht keine Veranlassung. Die Zulassung bedarf in jedem Fall der Einzelfallabwägung. Insbesondere besteht ansonsten die Gefahr, daß sich Projekte zur Nutzung der Wasserkraft selbst gegen prioritäre andere Belange der Gewässerbewirtschaftung oder Naturschutzbelange durchsetzen, wo dies nicht gerechtfertigt ist.

10. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 31 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 ist die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 2" sowie der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.
- b) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:
"3. mit Einwendungen nicht zu rechnen ist."

Begründung:

Die Genehmigungsvariante "wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist" hat sich in der Praxis bewährt und ist im Interesse der Beschleunigung von Verfahren zur Ergänzung der neuen Varianten unentbehrlich. Den Empfehlungen der sog. Schlichter-Kommission folgend, sollte die Variante erhalten bleiben.

Die im Zusammenhang mit der Verkehrswege- bzw. Abfallentsorgungsplanung geäußerten Bedenken zur Übereinstimmung mit dem EG-Recht greifen nicht durch. Anders als in den genannten Beispielen gibt es für Gewässer-ausbauvorhaben keine allgemein begründete UVP-Pflicht nach der EG-UVP-Richtlinie.

Die Änderungen in Buchstabe a sind redaktioneller bzw. berichtiger Art.

11. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 4 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 31 Abs. 4 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Für die Vorschrift besteht in der Praxis kein Bedürfnis. Erforderlich ist nach wie vor die Prüfung der Planrechtfertigung für ein gesamtes Vorhaben, ebenso die Beurteilung der Einwirkungen auf Dritte. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund des in Absatz 1 Satz 1 (neu) festgeschriebenen Gebotes, Gewässer in natürlichem oder naturnahem Zustand zu belassen bzw. sie wieder in einen solchen zu versetzen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 31 Abs. 5 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift enthält eine Verfahrensregelung. Die Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens ist Ländersache. Für eine bundesrechtliche Regelung besteht weder das Bedürfnis, noch eine entsprechende Kompetenz aus Artikel 75 Grundgesetz.

13. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 31 Abs. 6 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 31 Abs. 6 Satz 3 eingangs wie folgt zu fassen:

"Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem von Auwäldern, zu erwarten ist."

Begründung:

Die Planfeststellung und die Genehmigung sind auch aus anderen Gründen als denen des Hochwasserschutzes zwingend zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies ist als Obersatz voranzustellen; die Erhöhung der Hochwassergefahr kann anschließend als wichtiges Beispiel einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit hervorgehoben werden. In diesem Zusammenhang kommt der Erhaltung der Auwälder und ihrer Funktion im Rahmen des Hochwasserschutzes besondere Bedeutung zu.

14. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 32 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 19 ist § 32 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Soweit es

1. der Erhalt oder die Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. die Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
3. der Erhalt oder die Rückgewinnung natürlicher Retentionsflächen oder
4. die Regelung des Hochwasserabflusses

erfordern, sind die Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, zu Überschwemmungsgebieten zu erklären. Für Überschwemmungsgebiete sind Vorschriften zu erlassen, die

1. natürliche Retentionsflächen sichern oder deren Wiederherstellung ermöglichen,
2. den schadlosen Abfluß des Hochwassers sichern."

Begründung:

Die Änderung erweitert und konkretisiert die Zwecke, zu denen Überschwemmungsgebiete als Teil des vorbeugenden Hochwasserschutzes festgesetzt werden können. Insbesondere gehört dazu auch die Verhütung von Erosionen durch Hochwasser und der Erhalt und die Rückgewinnung von Flächen zur Rückhaltung von Hochwasser.

Absatz 1 Satz 3 des Gesetzesbeschlusses des Bundestages, der Ausgleichsleistungen für die Landwirtschaft vorsieht, ist nicht übernommen worden. Diese Vorschrift würde zusätzliche Probleme für den Vollzug schaffen und falsche Hoffnungen auf Ausgleichsleistungen bei der Landwirtschaft wecken. Anordnungen in Überschwemmungsgebieten können nur getroffen werden, soweit sie zu den in Satz 2 genannten Zwecken erforderlich sind. Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft in Überschwemmungsgebieten gehört es aber, daß sie auf diese Lage im Überschwemmungsgebiet Rücksicht nimmt und keine Hochwassergefahren schafft oder verschärft. Deshalb sind keine rechtmäßigen Anordnungen denkbar, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, so daß der in der Verweisung auf § 19 Abs. 3 Satz 1 und 3 enthaltene Ausgleichsanspruch ins Leere geht.

Sollte jedoch mit Absatz 1 Satz 3 etwas anderes gemeint sein und die Länder verpflichtet werden, Ausgleichsleistungen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung in Überschwemmungsgebieten vorzuschreiben, ist dies nicht finanzierbar.

...

15. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 33 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 33 Abs. 2 Nr. 3 nach den Wörtern "für das Einleiten von" die Wörter "nicht verschmutztem" einzufügen.

Begründung:

Niederschlagswasser, das von bebauten Flächen abfließt, ist häufig mit Schadstoffen belastet. Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers sollte wegen der damit verbundenen Grundwassergefährdung erlaubnispflichtig bleiben.

14.06.96**U - In****Beschluß**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 110. Sitzung am 13. Juni 1996 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) - Drucksachen 13/1207, 13/4788 - die nachstehende Entschließung in Drucksache 13/4788 - Nummer II der Beschlußempfehlung - angenommen:

1. Der Deutsche Bundestag geht mit dem Bundesrat und der Bundesregierung davon aus, daß aufgrund der Entwicklungen im Abwasserbereich in den letzten Jahren sich die Technikniveaus „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Technik“ weitgehend angenähert haben und deshalb in der Rechtsverordnung keine erhöhten Anforderungen an die kommunale Abwasserbehandlung festgeschrieben werden. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß durch diese Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes keine Gebührenerhöhungen bei der kommunalen Abwasserbehandlung begründet werden können.
2. In den Verordnungen zur Umsetzung des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes sollte klargestellt werden, daß die Behörden nicht bestimmte Verfahrenstechniken vorschreiben, sondern dem Anlagenbetreiber freigestellt bleibt, wie er die Anforderungen an die Abwasserbehandlung erfüllt.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich auf Ebene der Europäischen Union für eine Vereinheitlichung der vorgeschriebenen Überwachungs- und Probenahmeverfahren in bezug auf die Einhaltung der EG-Grenzwerte zur Abwasserbehandlung einzusetzen.
4. Zwischen den Ländern sollte eine bundesweit einheitliche Regelung zur Regenwasserbehandlung getroffen werden, um unnötige Unsicherheit über die Zulässigkeit der Versickerung und in bezug auf Behandlungsnotwendigkeit zu vermeiden.

— 1 — C